



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0146 Beschlussdatum: 04.02.2021
Beschluss-Nr.: STV 13/16/2021

Gegenstand: Aufrechterhaltung der Arbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse während der SARS-CoV-2-Pandemie

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Fraktion B90/GRÜNE

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	04.02.2021					beschlossen

Neubrandenburg, 13.01.2021

gez.
Jutta Wegner
Fraktionsvorsitzende
Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Beschlussvorschlag:

- I. Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg beschließt auf Basis des Beschlusses und Inkrafttretens des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie (LT-MV Drs.-Nummer. 7/5581):
 1. Die Sitzungen der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg sowie ihrer Ausschüsse (Hauptausschuss und Fachausschüsse) können als Videokonferenz in Form einer synchronen Übertragung von Ton und Bild ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum oder in einer Mischung aus Videokonferenz und Präsenzsitzung (Hybridsitzung) stattfinden. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder des Gremiums über die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme verfügen. Dies ist auch erfüllt, wenn die Stadt Räume mit entsprechender Technik bereithält. Die Entscheidung über eine Durchführung als Videokonferenz oder Hybridsitzung trifft das jeweilige Gremium per Mehrheitsbeschluss für die jeweils folgende Sitzung. Ergeben sich zwischen den Sitzungen signifikante Veränderungen im Pandemiegeschehen, kann für die Stadtvertretung das Präsidium und für die Ausschusssitzungen die/der Ausschussvorsitzende die Entscheidung verändern.
 2. Sofern die Sitzungen der Stadtvertretung sowie ihrer Ausschüsse als Präsenzveranstaltungen stattfinden, können die Ratsfrauen und -herren sowie die Angehörigen der Verwaltungsspitze, die aus pandemiebedingten Gründen (Angehörige einer Risikogruppe; Quarantäne o.ä.) nicht vor Ort sein können, per Videoschaltung teilnehmen, reden und - bei öffentlichen Abstimmungen – mitbestimmen (Hybridsitzung).
 3. Die Punkte I. 1 bis I. 2. gelten zunächst für den Zeitraum bis 31.12.2021. Sollte der Anwendungszeitraum des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie, LT MV Drs-Nummer 7/5581 in § 5 Abs. 2 des Gesetzes verlängert werden, so soll die Durchführung der Sitzungen der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg, ihrer Ausschüsse und sonstigen Gremien in Form von Videokonferenzen und Hybridsitzungen auch über den 31.Dezember 2021 hinaus möglich sein.
 4. Die Art der Sitzungsdurchführung wird gemeinsam mit der Einladung und der Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht.
- II. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend alle notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung der Punkte I.1 bis I.2. zu schaffen und spätestens zur kommenden Stadtvertretungssitzung der Stadt Neubrandenburg einen Bericht über die technischen Rahmenbedingungen und die konkrete Umsetzung vorzulegen.

Dazu gehören beispielsweise:

1. Die Auswahl einer Videokonferenz-Software, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entspricht und neben aktiven Teilnehmenden (Rede- und Stimmrecht) auch Teilnahme von Gästen (Öffentlichkeit) ohne Rede- und Stimmrecht bzw. punktuell Rederecht ermöglicht;
2. Die technische Schulung der für die Gremien zuständigen Mitarbeiter*innen im Hinblick auf die Videokonferenz-Tools und etwaige Moderationsaufgaben;
3. Die technische Einweisung der Mitglieder der Stadtvertretung, deren Ausschüsse sowie der Mitglieder der sonstigen Gremien (z.B. Beiräte); Prüfung, ob alle Gremienmitglieder über technische Voraussetzungen verfügen und ggf. Bereitstellung von technischen Möglichkeiten;
4. Die technische Gewährleistung von Video – und Hybridsitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und sonstigen Gremien und die Prüfung, welche Räume zeitnah mit Konferenzsystemen für Video- und Hybrid-Sitzungen ausgestattet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Haushaltsmittel der Verwaltung sind vorrangig dafür zu verwenden. Sofern die Kosten nicht aus dem laufenden Haushalt aufgebracht werden können, wäre dringlich ein Nachtragshaushalt einzubringen. Es ergeben sich unter Umständen Mehrausgaben für Videokonferenzlizenzen. Infolge der Durchführung der Gremiensitzungen in Form von Videokonferenzen werden aber auch Kosteneinsparungen erfolgen, z.B. werden Mieten und im gewissen Umfang auch Sachkosten (Hygieneartikel) eingespart.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	x positiv *
	negativ*
	nein

*Erläuterung: Durch geringeren Fahrtaufwand zu den Sitzungsorten können sich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz ergeben.

Begründung:

Wichtige Maßnahmen zur Begrenzung der SARS-COV-2-Pandemie bestehen in der Reduktion von sozialen Kontakten, Begrenzung der Mobilität und Einhalten von Abständen. Es gibt die Empfehlung, wenn möglich Arbeiten im Home-Office zur erledigen. Diese Hygieneempfehlungen sollten auch durch die Stadtvertretung Neubrandenburg angewendet und umgesetzt werden. Die Grundlage für die Umsetzung wird aktuell durch den Landtag geschaffen.

Der o.g. Gesetzesentwurf wurde erst im Dezember 2020 in erster Lesung beraten und erst im Januar 2021 an die Kommunen übermittelt. Eine Beschlussfassung der Stadtvertretung erst im März 2021 wäre eine zu lange Verzögerung, da sich die Pandemielage auch kurzfristig weiter verschärfen kann und sichere Gremiensitzungen gewährleistet werden sollten.

Mit dem o.g. Gesetz ermöglicht der Landesgesetzgeber, vorbehaltlich der Zustimmung in der 2. Lesung, unter anderem, dass kommunale Gremiensitzungen während der Corona-Pandemie auch als Videokonferenz oder Hybridsitzung möglich sind. Um diese Möglichkeiten zu nutzen, ist jedoch zunächst ein Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg notwendig. Dieser Beschluss soll hiermit als Vorratsbeschluss gefasst werden, damit die neuen Möglichkeiten unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden können. Die Maßnahmen werden vorerst auf den 31.12.2021 befristet und können bei Erweiterung des Anwendungszeitraums des o.g. Gesetzes über den 31.12.2021 hinaus erweitert werden.